Nr. 31 Breslau, den 30. Juli 1938 19. Jahrgang

Schlesiens Handwerk

Amtliches Organ des Landeshandwerkmeisters, der Handwerkskammer Breslau, Liegnitz und Oppeln ihrer 49 Kreishandwerkerschaften und 740 Innungen.
Verlag und Anzeigenannahme: Breslau 5, Museumplatz 10 / Fernruf 21308

Aus dem Inhalt:

Schlesien nicht mehr abseits vom Reich 445
100-Jahrfeier in Waldenburg 448
Das Meer vorläufig Deutschlands einzige Kolonie 448
Bilder vom Deutschen Turn- und Sportfest in Breslau 449
Zur Nacheichung 1938 450
Briefkasten 451
Werbung für Wertarbeit 455
Die schlesischen Meisterschulen 457
Am Rande der Handwerksgeschichte Schlesiens 459
Bekanntmachungen. 460

Schlesien nicht mehr abseits vom Reich

Wi. Als am Sonntag, dem 24. Juli auf dem Schloßplatz zu Breslau der Reichssportführer, Staatssekretär von Tschammer und Osten den aufmarschierten Abordnungen der schlesischen Turnerei und des schlesischen Sportes erklärte, daß das große Fest in Breslau zeigen soll, wie stark die Bevölkerung des west- und norddeutschen Raumes sich mit Schlesien und den Schlesiern verknüpft fühlt, brauste der Jubel einer inneren Befreiung über dem Schloßplatz auf. **Schlesien ist nicht mehr das vernachlässigte Grenzland, dessen Betreuung früheren Volksführern unbequem war, Schlesien steht heute mitten im Reich.** Zur Zeit des Redaktionsschlusses unserer Zeitschrift „Schlesiens Handwerk" stehen die großen Ereignisse des Turn- und Sportfestes noch bevor. Wir haben zunächst erst den Auftakt des großen Festes erlebt und der ist schon so vielversprechend, daß wir nicht umhinkönnen, den Schlußereignissen leidenschaftlich entgegenzudrängen.

Je mehr von dem Programm des Turn- und Sportfestes abrollt, umso deutlicher erkennt man, daß das Turn- und Sportfest eine Volksfeier aller Volkskreise ist. Wir schrieben bereits in der letzten Nummer von „Schlesiens Handwerk" darüber, daß nicht allein die sportlichen Kämpfe und Ausscheidungen diesem Feste ihre Note geben. **Da die sportlichen Kämpfe von dem nationalsozialistischen Willen zur Leibesertüchtigung des ganzen Volkes getragen sind, sind die Kampfhandlungen, ist sogar die Siegerverkündigung nur Etappe in der Entwicklung der Breslauer Feiertage. Die Krönung dieser Feiertage gipfelt über die Siegerverkündigungen hinaus in dem Begriffe Volk.**

Die Grundlagen nationalsozialistischer Lebensgestaltung sind

1. die Einheit (im Gegensatz zur Trennung),
2. die Lebensbejahung (Optimismus) im Gegensatz zur Lebensverneinung (Pessimismus).

Das Breslauer Fest als Volksfest der Leibeserziehung ist aufgebaut auf diesen Grundlagen nationalsozialistischer Lebensgestaltung. Die Einheit, mit einem anderen Wort Kameradschaft genannt, wird bei diesem Fest allumfassend gezeigt. Wir erkennen als Teilnehmer des Deutschen Turn- und Sportfestes 1938, daß Einheit und Kameradschaft nicht nur eine Männerangelegenheit ist, sondern auch die Frauen und die Jugend des deutschen Volkes umfaßt. Wir erkennen weiter, daß die gezeigte Kameradschaft nicht bei gewissen Berufsschichten oder gesellschaftlichen Klassen ihr Ende findet, sondern das ganze Volk umfaßt. Und zum Dritten erkennen wir, daß auch geographisch keine Abgrenzungen in dieser Kameradschaft vorhanden sind. **Alles was deutsch ist hat sich in Breslau gefunden, aus Ost und West, aus Nord und Süd, aus dem europäischen Ausland und aus Uebersee. Und alles was hier deutschblütig zusammenfand, ist eine wahre Kameradschaft, eine wahre Freundschaft, eine unerschütterliche Einheit.**

Und diese Einheit von Menschen deutschen Blutes und deutscher Art bejaht das Leben. Bejaht es deshalb, weil jedes Glied dieser Einheit weiß, daß Leben das Produkt der göttlichen Schöpfung ist. Die Vorsehung aber zeigt auf allen Gebieten der göttlichen Schöpfung, daß Leben niemals Ruhe sein kann, sondern Kampf. Der Kampf, der ein göttliches Naturgesetz für jedes gesunde Leben ist, zeigt sich im Allgemeinleben in der Arbeit. In der Feiergestaltung aber hat derjenige etwas vom Leben, der auch dann kämpft. Nur der Kranke und Gebrechliche muß ruhen. Nicht weil er etwas vom Leben haben soll, sondern weil er nicht mehr voll leben kann. Er hat nichts mehr vom Leben. Wer im Stadion sieht, wie alte Turner in den Wettkampf eintreten, wie unsere Jugend im Wettkampf während der Freizeit den Lebenskampf der Arbeitszeit ergänzt, wer sieht wie mit glühenden Augen die Zuschauer der Wettkämpfe des Deutschen Turn- und Sportfestes 1938 den Kampf bejahen, dem kommt jene **letzte große Offenbarung, daß unsere nationalsozialistische Politik nicht eine Politik toter Paragraphen, sondern eine Politik des blutdurchpulsten Lebens ist.**

Jeden Abend wird in der Schlesierkampfbahn vor zehntausenden von Menschen das **Festspiel „Volk in Leibesübungen"** mit etwa 9000 Darstellern aufgeführt. Der künstlerische Entwurf dieses Festspieles stammt von dem Generalreferenten des Reichssport-

Aufnahme: Winkler, Breslau.

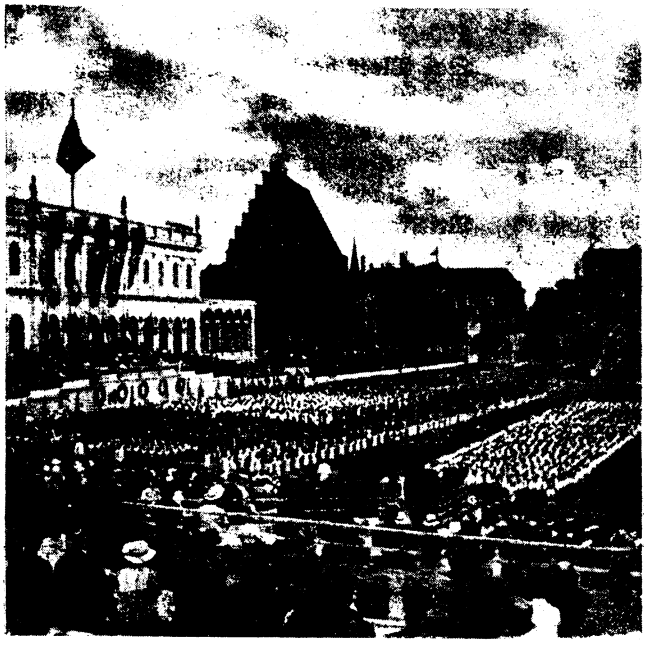

Aufmarsch auf dem Schloßplatz.

führers Guido von Mengden. Die Spielleitung hat Dr. Hanns Niedecken-Gebhard. Diese beiden Namen versprachen uns schon von Anfang an etwas Gutes. Das Feuer, welches die Darsteller beseelt, die opferfreudige Einschaltung für das Gelingen des Werkes ergänzen das Können des Verfassers und des Spielleiters. Es ist nicht übertrieben, wenn Volksgenossen noch tagelang nach dem Sehen des Festspieles tiefinnerst aufgewühlt ausrufen, daß sie es noch gar nicht fassen können, so etwas Schönes und Gewaltiges gesehen zu haben. Wenn einzelne Volksgenossen Vergleiche ziehen, dann mögen sie es tun. Wir wollen uns nicht in Vergleichen verhaspeln und verheddern. Uns genügt es, fühlend erlebt zu haben, daß das Breslauer Festspiel mit zu dem Schönsten eines ganzen Menschenerlebens gehört.

Der Breslauer Schloßplatz erinnert uns in seiner augenblicklichen Gestaltung zunächst an das Handwerk. Welche Meisterleistungen des Zimmererhandwerks sind hier vollführt worden. Die große Ehrentribüne kann fast 5000 Menschen aufnehmen. Geradeüber die Tribüne am Stadttheater ist kaum kleiner. Die Schloßtribüne und unter den Bäumen der Stadtgrabenpromenade die Stehplatztribünen, von all dem war vor wenigen Monaten nichts zu sehen. Heute steht das alles und zwar fest und sicher. Am Sonntag, dem 24., marschierten auf dem Schloßplatz wie bereits erwähnt, Abordnungen des schlesischen Sportes auf. Gauleiter und Oberpräsident Wagner stellte das von ihm betreute Schlesierland als Gastland für alle deutschen Gäste zur Verfügung. Er sprach überzeugend von der Kraft der nationalsozialistischen Idee, die zur Einheit führt. Reichssportführer von Tschammer und Osten wandte sich an die Schlesier und vor allem auch an die Breslauer, die ihre Stadt so wunderschön für den Empfang der Gäste hergerichtet hatten.

Den Auftakt der sportlichen Veranstaltungen bildeten die Gebietswettkämpfe der Hitler-Jugend im Gebiet und des BDM. im Obergau Schlesien. **Fantastische Leistungen wurden von 17- und 18jährigen jungen Menschen gezeigt, gesunde Körper waren aufmarschiert als Elitetruppe auch des gesunden Geistes, des gesunden Charakters.**

Weit über 100 000 Menschen, unter denen man viel Besucher aus der Provinz wahrnahm, waren Augenzeugen des größten und umfangreichsten **Flugtages**, den Schlesien bisher gesehen hat. Hier war aber auch alles zur Stelle. Alle Typen von Sportflugzeugen wurden vorgeführt. Vier Ballone starteten zur gleichen Zeit. Die größte Maschine Deutschlands und die schnellste Maschine der Welt waren zu sehen. Nicht nur Einzelkunstflieger, sondern Kunstflieger im Verbande von 3 Flugzeugen, welche gleichzeitig ihre Künste in der Luft zeigten, berauschten die 100 000 Zuschauer.

Die Ereignisse jagen sich. Kaum hatte man am Sonntag, dem 24. den Schloßplatz verlassen, da eilte man hinaus zum Flugplatz, kaum war dieses Erlebnis vorüber, da fuhren Zehntausende zum Festspiel in die Schlesierkampfbahn, weitere Tausende zur Jahrhunderthalle, um dort die Festaufführung „Feier und Spiel" zu erleben. Umrahmt war diese von Frauen gestaltete Festaufführung durch Orchester- und Gesangsdarbietungen schlesischer Sänger, unter der Stabführung von Professor Behr, der im vergangenen Jahre beim Sängerfest die Massengesänge auf der Friesenwiese leitete. Unter den Sängern sah man viele bekannte Handwerker. Die gymnastischen Bewegungsspiele der Hannoverschen Muster-Turnschule waren eine geschlossene Symphonie von Schönheit und Kraft. Die Frauen- und Mädchenabteilungen des Allgemeinen Turn- und Sportvereins Bremerhaven zeigten eine Frauenfeier „Frauen erstanden" und ein Frauentanzspiel deutscher Romantik „Es tanzen eines Spielmanns Töchter".

Fast 12 Uhr nachts war es, als man in die Innenstadt zurückfuhr. Wer würde einen solch anstrengenden Sonntag mitmachen können und in der Nacht um 12 Uhr mit strahlenden Augen an das Erlebte zurückdenken können, wenn nicht alles was man an einem so anstrengenden Tage erlebte, schönster Ausdruck echter Lebensäußerung und artverbundener Lebensgestaltung gewesen wäre.

Zur Zeit des Redaktionsschlusses sind sportliche Ausscheidungen im Gange. **Wir im schlesischen Handwerk wollen gerade dieses Fest mit besonderer Liebe und Hingabe verfolgen, weil es uns richtungweisend ist für jegliche Lebensgestaltung. So wie hier in Spiel und Feier die Freizeit des Lebens gestaltet wird, so wollen wir bemüht sein, auch im Alltag unser Leben auf die charakterlich saubere Kameradschaft abzustimmen, mit dem Bewußtsein, daß Leben schön ist, wenn es in Arbeit und im Daseinskampf seine höchste und schönste Inhaltsgestaltung bekommt.**

Bereits 10 Jahre hintereinander

zahlten wir einen Gewinn in Höhe von 2½ Monatsbeiträgen an unsere gesundgebliebenen Mitglieder,

sofern sie nach § 27 der Allg. Vers.-Bed. gewinnberechtigt waren.

Das beweist, daß der Gefahrengemeinschaft des schles. Handwerks, der schon zehntausende Ihrer Berufskameraden angehören, vollstes Vertrauen entgegengebracht werden kann.

Ueberzeugende Leistungen sind unsere Stärke!

Für einen **mäßigen Monatsbeitrag** bieten wir weitgehenden Ersatz der Kosten **auch in schwersten Krankheitsfällen!**

Wir leisten nach **Tarif H:**

1. **Arztkosten ohne jährliche Höchstgrenze,**
2. **Behandlungskosten, die durch Inanspruchnahme von Heilkundigen (Homöopathen) entstehen,**
3. **Arzneien ohne jährliche Höchstgrenze,**
4. **Operationskosten (für den einzelnen Operationsfall bis RM. 800.00),**
5. **volle Erstattung des Krankenhausverpflegungssatzes in der 3. Klasse und außerdem Erstattung der Behandlungskosten,**
6. **Geburts- und Wochenhilfe bis RM. 200.00,**
7. **Zahnbehandlung und Zahnersatz,**
8. **Sterbegeld (ohne Sonderbeitrag).**

Fordern Sie noch heute durch den anhängenden Abschnitt unsere Tarife, die wir Ihnen dann kostenlos und unverbindlich für Sie übermitteln lassen.

Schlesische Krankenversicherungsanstalt für Handwerk und Gewerbe

Breslau 2, Gustav-Freytag-Straße 17

Die berufsständische Krankenversicherungsanstalt des selbständigen schlesischen Handwerks

(Hier abtrennen!)

Ich ersuche um Uebersendung Ihrer Prospekte — unverbindlichen Vertreterbesuch.

Herr/Frau/Fräulein: _____ Vorname: _____

Wohnort: _____ Straße: _____

100-Jahrfeier in Waldenburg.

Die älteste Bau- und Möbeltischlerei Waldenburgs wurde vor reichlich 100 Jahren von einem Tischlergesellen namens Josef Paschke gegründet. Seither ist der Betrieb im Familienbesitz geblieben. Der älteste Sohn des Gründers, Theodor, erlernte das Handwerk seines Vaters und übernahm den Betrieb. Im Jahre 1857 brannte das Grundstück, ein Fachwerkbau, vollkommen nieder. Das neu errichtete Gebäude erhielt den Namen „Burghof“ und steht heute unter Denkmalschutz. Der Gründer des Tischlereibetriebes, Josef Paschke, starb 1863. Sein Sohn Theodor war Feldzugsteilnehmer von 1864, 1866 und 1870/71. Theodor Paschke hatte 4 Söhne, welche alle dem Handwerk verbunden blieben und zwei Töchter. Der älteste Sohn Hugo Paschke übernahm 1908 die Tischlerei, erweiterte sie durch verschiedene Neubauten und Aufstellung moderner Maschinen. Zu Beginn des Weltkrieges mußte Hugo Paschke ins Feld rücken; nach dem Kriege baute er das väterliche Erbe weiter aus. Sein einziger Sohn Fritz Paschke ist auch schon Meister. Die Familientradition dürfte auch weiterhin fortgepflanzt werden, da mit Reinhard, dem dreijährigen Sohne von Fritz Paschke ein Erbe des Familienbesitzes vorhanden ist.

Wir beglückwünschen die Inhaber des Tischlereibetriebes Paschke und wünschen ihnen auch im zweiten Jahrhundert des Bestehens ihrer handwerklichen Tischlerei alles Gute.

Bild: Archiv LHM.

In der Mitte: Drei Generationen der Jubelfamilie.

80 Jahre alt.

Der Schuhmachermeister Wilhelm Kern in Breslau beging am 22. Juli 1938 seinen 80. Geburtstag in geistiger und körperlicher Frische. Auch konnte er noch sein 50jähriges Meisterjubiläum in diesem Jahre feiern. Beste Glückwünsche für den Jubilar.

In Habelschwerdt 50jähr. Geschäftsjubiläum.

Am 1. Juni d. Js. konnte das photographische Atelier Hiller, in Habelschwerdt auf ein 50jähriges Bestehen zurückblicken. Gegenwärtig wird es von dem Sohne des Gründers dem Photographenmeister Paul Hiller geführt, der am 14. Juni seine Silberhochzeit feiern konnte. Hiller ist seit vielen Jahren auch im Innungsbeirat tätig.

25 Jahre Meister.

Am 4. August d. Js. feiert der Mechanikermeister Paul Tangelst, Breslau, sein 25jähriges Meisterjubiläum. Besten Glückwunsch!

Bewährte Handwerkskameradin gestorben.

Die Mutter des Obermeisters der Wäscher- und Plätterinnung zu Breslau, Frau Frötel, welche 30 Jahre den Handwerksbetrieb, dem jetzt der Obermeister vorsteht, umsichtig geleitet hat, ist verstorben. Wir sprechen dem Obermeister Frötel unser aufrichtiges Beileid aus.

Das Meer vorläufig Deutschlands einzige Kolonie.

Im Rahmen der in Schlesien befindlichen Wanderschau deutscher Rohstoffe für das Handwerk, wird auch in sehr instruktiver Form gezeigt, wie man heute Fischeiweiß für die technische Verarbeitung heranzieht. Die beiden Abbildungen zeigen den Stand der Aufklärungen über Fischeiweiß in der Werkstoffschau zu Groß-Strehlitz OS.

Aufn. [2]: Winkler-Breslau.

Auftakt des deutschen Turn- und Sportfestes 1938.

Aufnahmen (12) Winkler, Breslau.

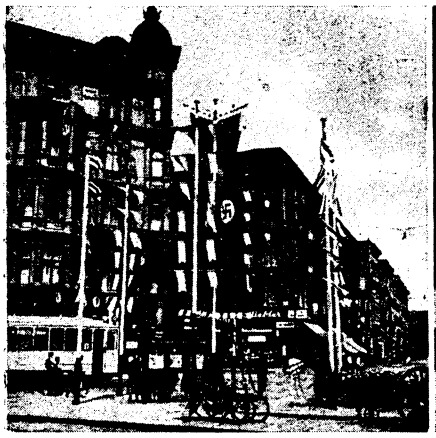

Überall Festschmuck in Breslaus Straßen.

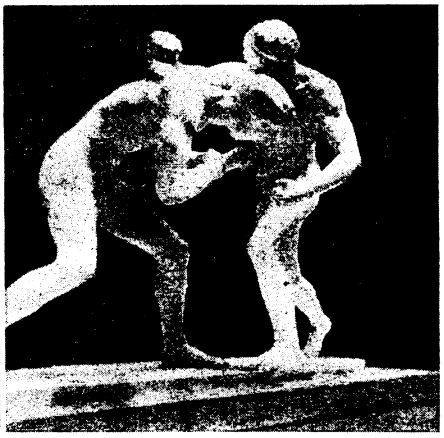

Aus der 1. Deutschen Sportausstellung im Poelzigbau — Künstler verherrlichen die Leibeserziehung.

Gebietsausscheidungen der schlesischen HJ.

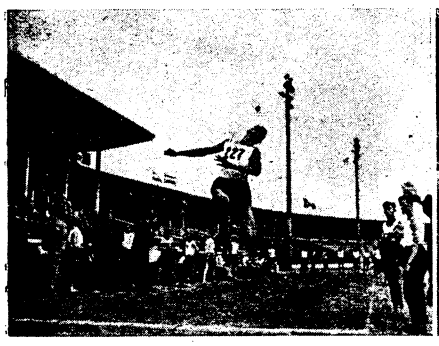

Weitsprung.

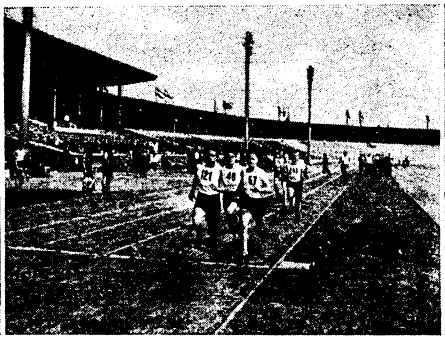

1000-m-Lauf

Sieger im Stabhochsprung.

Feierstunde am 24. Juli 1938 auf dem Schloßplatz.

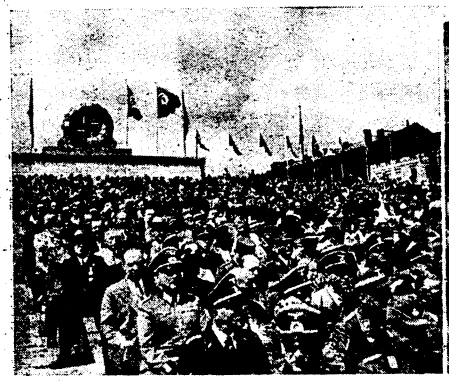

Blick auf die Ehrentribüne.

Vor dem Schloß.

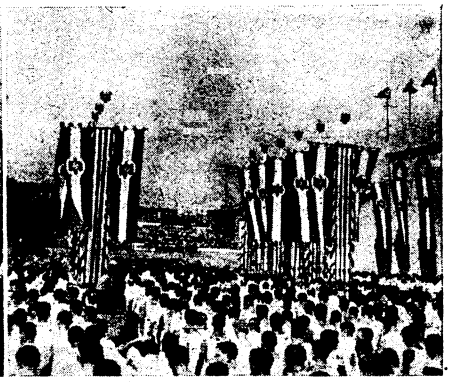

Anmarschierende Turner.

v. l. n. r. Gauarbeitsführer Arndt, Reichssportführer von Tschammer und Osten, Gauleiter Wagner, General Busch.

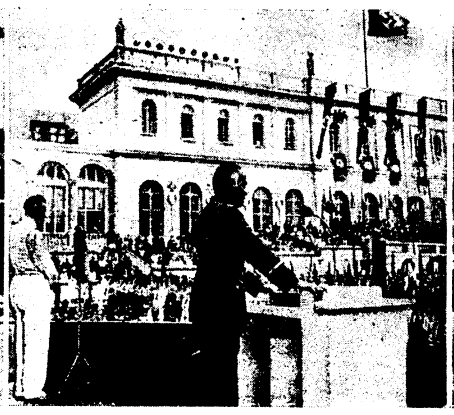

Der Reichssportführer spricht zu den Schlesiern.

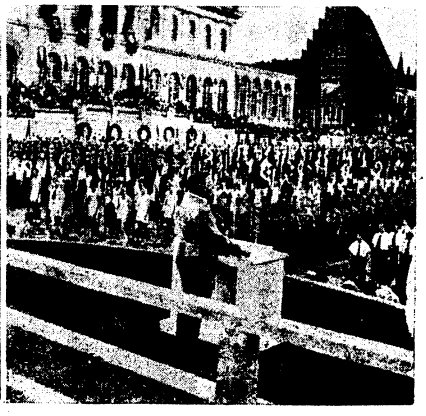

Gauleiter Wagner spricht zu den Turnern und Sportlern.

Zur Nacheichung 1938.

(Nachdruck verboten)

Das neue Maß- und Gewichtsgesetz, in Kraft getreten am 1. April 1936, brachte neben anderen grundlegenden Neuerungen auch eine Vereinheitlichung der Nacheichung. Im Handwerk wurde es immer schon als belastend empfunden, daß die Vorschriften über die Nacheichungsfristen in einer ganzen Reihe besonderer Gesetze und Verordnungen zerstreut waren, woraus sich für die praktische Handhabung beträchtliche Nachteile ergeben. Dieser Zustand hat nunmehr sein Ende gefunden. Alle im öffentlichen Verkehr verwendeten und für die Verwendung bereit gehaltenen Waagen, Maße und Gewichte, soweit sie nach den Bestimmungen des neuen Maß- und Gewichtsgesetzes eichpflichtig sind, müssen immer nach Ablauf von 2 Jahren nachgeeicht werden. Unzuträglichkeiten haben sich oft daraus ergeben, daß Unklarheit über den Beginn der Nacheichungsfristen herrschte. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Pflicht zur Nacheichung immer mit Ablauf des Kalenderjahres beginnt, in welchem die letzte Eichung vorgenommen wurde. Demnach müssen also im Jahre 1938 alle in Handwerksbetrieben verwendeten eichpflichtigen Waagen und Gewichte nachgeeicht werden, die als letzten Eichstempel das Jahr 1936 tragen. Zur Vermeidung strafbarer Unterlassungen wird ferner darauf hingewiesen, daß jene eichpflichtigen Wiegegeräte sowie Gewichte, die einen früheren Eichstempel als 1936 tragen, jedoch aus Unkenntnis oder sonstigen Gründen nicht rechtzeitig nachgeeicht wurden, ebenfalls der Nacheichungspflicht unterliegen.

Für jeden Handwerksmeister ist eine genaue Kenntnis der für die Nacheichung und die polizeiliche Kontrolle maßgebenden Durchführungsvorschriften erforderlich. Die Tage und Stunden, sowie die Räume für die Nacheichung werden seitens der Gemeindeverwaltungen öffentlich bekanntgegeben. Erforderlich ist, daß sich die eichpflichtigen Wiegegeräte in einem ordnungsmäßigen sauberen Zustand befinden. Andernfalls ist der Revisionsbeamte berechtigt, die Nacheichung bis zur Beseitigung dieses Mangels abzulehnen. So wird vor allem verlangt, daß eiserne Gewichte in rostfreiem Zustand vorgelegt werden. Die nachzueichenden Waagen sind möglichst zuvor auszugleichen.

Wiegevorrichtungen, die an ihrem Gebrauchsort stark befestigt oder infolge ihres Gewichtes nicht leicht zu transportieren sind, können an ihrem Gebrauchsort nachgeeicht werden. Diejenigen Handwerksmeister, die solche Wiegegeräte verwenden, haben dies bei Beginn der Nacheichungsfrist dem zuständigen Eichamt zu melden. Alsdann wird der Zeitpunkt für die Nacheichung festgesetzt. Für solche Nacheichungen am Gebrauchsort wird allerdings ein Sonderzuschlag zu den Nacheichungsgebühren erhoben. Erfolgt jedoch die Nacheichung anläßlich einer zu diesem Zwecke besonders eingelegten Dienstreise des Eichbeamten, so ermäßigen sich in der Regel diese Gebühren. Den in Frage kommenden Handwerksmeistern muß daher empfohlen werden, schon möglichst bald nach Veröffentlichung unserer Ausführungen die Nacheichung bei dem zuständigen Eichamt zu beantragen, damit bei dem nächsten Dienstgang des Eichbeamten eine Berücksichtigung erfolgen kann. Bei solchen Nacheichungen müssen die erforderlichen Normalgewichte, das notwendige Belastungsgut, sowie hinreichende Arbeitskräfte zur Verfügung des Eichbeamten stehen. Andernfalls ist derselbe berechtigt, die Nacheichung abzulehnen.

Von erheblicher praktischer Bedeutung ist ferner, daß nicht etwa nur die Verwendung, sondern auch schon die Bereithaltung ungeeichter oder nicht rechtzeitig nachgeeichter Wiegegeräte strafbar ist. Nach § 39 des neuen Maß- und Gewichtsgesetzes wird ein Wiegegerät dann als unrichtig angesehen, wenn die Abweichungen die von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt festgesetzten Fehlergrenzen überschreiten. Bei solchen Wiegegeräten wird der Eichstempel durchkreuzt und sie dürfen auf keinen Fall benutzt werden oder für eine Benutzung bereit gehalten werden. Die von der Eichbehörde nicht mehr gestempelten Wiegegeräte sind unverzüglich dem Verkehr zu entziehen, unter Umständen fachmännisch wieder herzustellen und alsdann der Nacheichung zu unterwerfen.

Vielfach wird seitens der Handwerksmeister versäumt, den Eichstempel schonend zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen. Dies ist deshalb sehr wichtig, weil nach der herrschenden Gerichtspraxis die Verkehrsfähigkeit eines Wiegegerätes von dem Vorhandensein eines Eichstempels abhängig ist, also eine Waage dann nicht verkehrsfähig ist, wenn dieser Stempel fehlt, oder stark beschädigt ist. Wiegegeräte mit unleserlich gewordenem Eichstempel gelten ebenfalls als ungeeicht und dürfen nicht mehr benutzt werden. Eine Benutzung ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Handwerksmeister selbst in der Lage ist, die letzte Eichgebührenquittung als Unterlage für die erfolgte Eichung vorzulegen.

Zur Vermeidung von Unklarheiten muß ferner darauf hingewiesen werden, daß ein Wiegegerät dann für den „öffentlichen Verkehr" bestimmt erscheint, also auch dann eichpflichtig ist, wenn durch die Benutzung irgend welche Rechtsbeziehungen mit dritten Personen berührt werden.

Die Einhaltung der geschilderten Rechtsvorschriften über die Eichung bezw. Nacheichung der Wiegegeräte wird durch Strafbestimmungen erzwungen. Bei Zuwiderhandlungen kann auf Geldstrafe bis zu RM 150.— jedoch auch auf Haftstrafe erkannt werden. Die Gerichte können die Einziehung, Unbrauchbarmachung und Vernichtung der unvorschriftsmäßigen Wiegegeräte veranlassen. Darüber hinaus kann bei Vorliegen entsprechender Umstände auch eine Strafverfolgung wegen Betruges geboten erscheinen. Aus diesem Grunde muß die Einhaltung der Vorschriften über die Nacheichung jedem Handwerksmeister dringend nahe gelegt werden.

Spezialbetrieb für Möbel-Feinlackierung
Bautz & Gitschel, Breslau, Vinzenzstraße 10 - Fernruf 43765

Briefkasten

Anonyme Anfragen u. solche von Nichtbeziehern werd. nicht beantwortet. Rückporto ist fürsorglich beizufügen

Anfragen nur an die Verlagsgenossenschaft.

1265. Stoffuntersuchung.

Frage: Seit einigen Monaten lese ich Ihre Zeitung und ich muß sagen, ganz ehrlich bin ich dabei, sie ist die 31 Pfennig bestimmt wert. Ueber die ausführlich gehaltenen Antworten des Briefkastens freue ich mich besonders, und das ist auch immer das erste was ich lese. Ich möchte Sie nun auch mal um eine Beantwortung von nachstehender Frage bitten:

Einem Kunden von mir, welcher in der Grenzmark wohnt, verkaufte ich aus einer mir zur Verfügung stehenden Kollektion einen Stoff zum Preise von 19,75 RM pro Meter (Einkauf 17.— RM). Als ich dem Kunden den Anzug per Post zugesandt hatte, teilte er mir mit, alles wäre in Ordnung bis auf eine Stelle, wo der Stoff sich trotz vorsichtigem Einpacken gedrückt hätte. Ich möchte nun mal wissen, ist der Stoff für dieses Geld nicht gut. Bei dem Verarbeiten kam er mir auch sehr hart vor (hauptsächlich beim Schneiden). Ich möchte gern mal Ihr Urteil hören, ob ich etwa bei Einkauf dieses Stoffes hereingefallen bin. Ich habe dem Kunden mitgeteilt, daß ich mich an Sie um Rat wenden werde und bitte um baldgefl. Antwort. W. Z. in M. Bez. Liegnitz.

Antwort: Ihren Antrag auf Stoffuntersuchung haben wir der Technischen Prüfstelle für das Handwerk weitergegeben. Unser dortiger Mitarbeiter teilt uns über das Ergebnis folgendes mit:

„Zur Untersuchung wurde ein kleiner Stoffabschnitt in Größe von etwa 3 mal 4 cm zur Verfügung gestellt. Bei der Kleinheit dieser Probe konnte sich die Untersuchung lediglich auf das Gewicht und die Zusammensetzung des Stoffes erstrecken. Das Quadratmetergewicht des Stoffes beträgt 345 g. Der laufende Meter wiegt demnach bei 140 cm Stoffbreite 483 g. Die Prüfung auf Zusammensetzung ergab nach dem Natronlaugekochverfahren einen Gehalt an reiner Wolle von 84 v. H., der Rest von 16 v. H. ist Zellwolle. Die mikroskopische Prüfung ergab eine gute Qualität der verwendeten Rohstoffe. Die Zellwollbeimengung von 16 v. H. ist verhältnismäßig gering. Ueblicherweise können solche Stoffe als Wollstoffe bezeichnet werden. Der für den Stoff bezahlte Meterpreis von RM 19.75 ist u. E. angemessen.

Zu der Beanstandung des Kunden wegen der beim Versand gedrückten Stellen bemerken wir noch, daß auch gute Wollstoffe beim ersten Getragenwerden eines Anzuges leicht zum Knittern neigen. Diese Erscheinung verliert sich jedoch bald und der Stoff verhält sich dann auch in dieser Beziehung einwandfrei. Ki.

1266. Besichtigung gekündigter Mieträume.

Frage: Habe einem Mieter am 1. Juli d. Js. gekündigt, am 1. 10. 38 die Wohnung zu räumen; beiderseitig ist dreimonatliche Kündigungsfrist vereinbart, die schriftliche Kündigung wurde persönlich überreicht.

Da mir bekannt war, daß der Mieter mit seiner Familie 5 Wochen verreist, bat ich denselben schriftlich in höflicher Form, mir Name und Anschrift seiner Aufwartefrau mitzuteilen, damit ich in der Lage wäre, etwaigen Mietsinteressenten die Vierzimmerwohnung werktags zwischen 11 und 13 Uhr zu zeigen. Antwort ist mir daraufhin nicht erteilt worden.

Darf ich die Wohnung im Beisein eines Beamten zur Besichtigung öffnen lassen oder wie habe ich mich nach Ihrer juristischen Auffassung zu verhalten? J. G. in G. Bez. Liegn.

Antwort: Zu den vertraglichen Pflichten des Mieters gehört, daß er vom Zugang der Kündigung ab, bei mietegeschützten Wohnungen von der Zustellung der Mietaufhebungsklage ab, verpflichtet ist, alle Mieträume, also auch die Schlafzimmer, Böden und Keller den Mietlustigen zu zeigen. Verreist der Mieter oder ist er sonst abwesend, hat er für Vertretung zu sorgen. Denn auch während seiner Abwesenheit müssen die Räume zu den üblichen oder vereinbarten Tageszeiten zu besichtigen sein. Zu diesem Zwecke kann er die Wohnungsschlüssel dem Vermieter, seinem Verwalter oder dem Hausmeister, einem Nachbarn oder der Aufwartefrau übergeben. Den Vermieter hat er von der Bereithaltung der Wohnungsschlüssel zu verständigen. Verletzt der Mieter seine Vorzeigepflicht, ist der Vermieter nicht berechtigt, die Räume durch einen Schlosser öffnen zu lassen, auch nicht in Gegenwart eines Beamten. Wohl aber kann der Vermieter die Besichtigungsduldung durch Klage beim Amtsgericht oder auf Antrag durch einstweilige Verfügung erzwingen. Wird durch das Verhalten des Mieters die Weitervermietung schuldhaft vereitelt oder verzögert, haftet er auf Schadensersatz. Fa.

1267. Zu spät.

Frage: Vor einiger Zeit erhielt ich von einer mir bis dahin nicht bekannten Firma einen Auftrag in Höhe von 450.— RM. Die Firmierung auf dem Briefkopf und sonstige Aufmachung des Auftragsschreibens war ganz vertrauenswürdig, sodaß mir irgend welche Bedenken und Zweifel gar nicht aufkamen, und ich den Besteller für kreditwürdig und durchaus sicher hielt. Er selber machte auf mich auch nur den günstigsten Eindruck, als er einmal zur Besprechung von Einzelheiten zu mir kam. Ein Teil der bestellten Gegenstände im Werte von 150.— RM, die ich fertig auf Lager hatte, lieferte ich ohne Eigentumsvorbehalt wunschgemäß sofort mit einem Zahlungsziel von 3 Monaten. Diese Zeit ist um, die 150.— RM sind noch nicht bezahlt. Den übrigen Rest mußte ich erst neu anfertigen und nach den Anweisungen des Bestellers mit bestimmten Besonderheiten fertig machen. Er liegt jetzt in meinem Lager versandbereit.

Weil es aber mein erstes Geschäft mit dem Kunden war, habe ich mir nachträglich eine Auskunft eingeholt, die sehr schlecht ausgefallen ist. Mein Kunde soll danach sein Geschäft ohne erhebliche eigene Mittel gekauft und die Anzahlung aus dem Vermögen seiner Frau geleistet haben. An der ganzen Einrichtung soll noch ein Eigentumsvorbehalt seines Vorgängers bestehen, der angeblich noch 2000.— RM Restkaufgeld zu bekommen hat. Außerdem soll der Kunde neuerdings stets Differenzen mit der Ortskrankenkasse und verschie-

densten Lieferanten haben und auch häufig auf dem Gericht zu sehen sein.

In letzter Zeit sollen auch andere Gläubiger zahlreiche Pfändungen vorgenommen haben. Wenn das so weiter geht, wird er vielleicht binnen kurzer Zeit pleite sein. Ich fürchte, daß ich mein ganzes Geld verlieren werde und bald nichts mehr zum Pfänden da sein wird, weil mir andere Gläubiger in der Zwischenzeit zuvorgekommen sind.

Wie verhalte ich mich unter diesen Umständen am zweckmäßigsten und welchen Weg gehe ich, damit ich schlimmstenfalls den kleinsten Schaden erleide?

Ich habe mir sagen lassen, daß ich wegen meiner Forderung einen Arrest ausbringen kann, weil die Befriedigung meiner Forderung gefährdet scheint. Kann ich das? Darf ich die restliche Lieferung von 300.— RM nur unter Nachnahme schicken?

Ist nicht wegen der schlechten Vermögenslage, in die mein Kunde besonders in der letzten Zeit gekommen ist und von der ich nichts wußte, der ganze Kaufpreis fällig geworden? Am liebsten wäre es mir, wenn ich meine ganzen Sachen wieder zurückerhalten könnte. Teilen Sie mir daher bald mit, wie ich mich verhalten soll?

A. L. in K. Bez. Breslau

Antwort: Man überlegt sich meistens nicht, daß ein einmal abgeschlossener Vertrag einseitig nicht wieder aufgehoben werden kann, etwa weil sich der Vertragsgegner die Sache anders überlegt oder weil er hinterher festgestellt hat, daß der andere Teil nicht in der Lage sein wird, seine Zahlungsverpflichtungen einzuhalten. Meistens ist es dann für irgend welche Vorsichtsmaßnahmen zu spät und der Lieferant kann sich nicht mehr genügend sichern. Wohl hat das Gesetz in so einem Fall jedem Lieferanten noch einige Mittel in die Hand gegeben, um zu retten, was noch zu retten ist, man muß sich jedoch darüber klar sein, daß diese nachträglichen Maßnahmen niemals eine von vornherein getroffene Sicherung vollwertig ersetzen können. Wenn eine schlechte Vermögenslage des Kunden Ihren Anspruch auf den Kaufpreis gefährdet, so wird Ihr Vorgehen im gegebenen Falle davon abhängig sein, ob sich der Kunde bereits vor Geschäftsabschluß in ungünstigen Vermögensverhältnissen befunden hat oder ob erst nachträglich eine Verschlechterung eingetreten ist. Sie gehen anscheinend davon aus, daß sich die Vermögenslage Ihres Kunden erst nach dem Kaufabschluß verschlechtert hat. Es kann aber auch sein, daß die Ihnen erst durch die Auskunft bekannt gewordenen Verhältnisse schon zur Zeit vor dem Vertragsabschluß bestanden haben. Sie hätten sich dann in einem Irrtum über einen für den Geschäftsabschluß wesentlichen Umstand befunden, nämlich über die Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit Ihres Kunden. Ein solcher Irrtum berechtigt nach § 119 BGB. zur Anfechtung des geschlossenen Vertrages, die aber „unverzüglich" nach Entdeckung des Irrtums, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, ausgesprochen werden muß. Da Sie nicht sofort nach Eintreffen der ungünstigen Auskunft den Vertrag angefochten haben und seitdem schon längere Zeit vergangen ist, möchten wir annehmen, daß Sie seit Einholung der Auskunft die Ihnen zuzubilligende Ueberlegungsfrist schon überschritten haben. Bestünde Ihr Anfechtungsrecht trotzdem noch fort, so würde seine Ausübung den ganzen Kaufvertrag beseitigen. Die erfolgte Anfechtung würde bewirken, daß der ganze Vertrag als von Anfang an als nichtig anzusehen wäre. Der frühere Rechtszustand träte wieder ein, sodaß Sie nach erfolgter Anfechtung wieder Eigentümer der von Ihnen gelieferten Sachen würden. Sie hätten dann nicht den vertraglichen Kaufpreis zu verlangen, sondern könnten Ansprüche auf sofortige Herausgabe der gelieferten Waren erheben und Ersatz des Wertes der nicht mehr vorhandenen nach den Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812, 818 BGB.) fordern. Letzteres hätte die Wirkung: Hat Ihr Kunde inzwischen Sachen in seinem Geschäftsbetrieb veräußert und sind sie von dritten Personen erworben, so sind diese Erwerber, falls sie gutgläubig waren, geschützt. Irgend welche Ansprüche können Sie nach der Anfechtung gegen die gutgläubigen Käufer nicht geltend machen. Auch Ihr Kunde haftet Ihnen nur noch mit der vorhandenen Bereicherung aus dem Verkaufserlös. Ist von diesem nichts mehr vorhanden, so besteht für sie keine Möglichkeit, sich an anderer Weise schadlos zu halten. Erfolg der Anfechtung: Sie besitzen Forderungen, die zwar sofort fällig sind, müssen aber für den Fall, daß Ihr Kunde die gelieferten Sachen an gutgläubige Dritte veräußert hat und von dem Verkaufserlös nichts mehr besitzt, gewärtig sein, daß Sie u. U. viel schlechter stehen, als wenn Sie am Vertrage festhalten. Abgesehen von diesem Risiko halten wir es wie gesagt, für ausgeschlossen, daß Sie jetzt noch nach Ablauf einer längeren Zeit seit Kenntnis vom Vermögensverfall Ihres Kunden anfechten können, da Sie das hätten unverzüglich tun sollen.

Geht man von der 2. Möglichkeit aus und nimmt man an, daß sich die Vermögenslage Ihres Kunden erst nach Geschäftsabschluß verschlechtert hat, so hätten Sie nach §321 BGB das Recht, die Restlieferung solange zu verweigern, bis die Ihnen zukommende Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie bestellt worden ist. Sie können dann also Vorauskasse oder anderweitige Sicherstellung vom Kunden verlangen, obwohl der Kauf auf Kredit abgeschlossen war. Soweit Sie bereits erfüllt haben, also in Höhe von 150.— RM, nutzt Ihnen das Leistungsverweigerungsrecht überhaupt nichts. Wegen der restlichen 300.— RM schützt es Sie vor der Gefahr, selbst ohne ausreichende Sicherheit leisten zu müssen, wenn Ihr Kunde die Restlieferung fordert. In keinem Falle haben Sie aber das Recht, die Restlieferung unter Nachnahme zu schicken; denn bei der Nachnahme muß der Empfänger die Restlieferung einlösen, ohne deren Beschaffenheit geprüft zu haben. Wenn Sie sich auf die nachträgliche Vermögensverschlechterung des Kunden berufen wollen, so können Sie die Restlieferung nach dem Gesetz nur Zug um Zug vornehmen. In diesem Falle braucht aber der Käufer erst zu zahlen, nachdem ihm Gelegenheit zur Besichtigung und Untersuchung der Ware gegeben worden ist.

Sie glauben nun, zur Rettung Ihrer gefährdeten Forderung zur Ausbringung eines Arrestes berechtigt zu sein. Ein Arrest, d. h. ein vorläufiger Schuldtitel zur Sicherung, nicht zur Befriedigung Ihrer Forderung, kann zwar über das Vermögen des Schuldners mit der Wirkung einer Beschlagnahme zu Ihren Gunsten verhängt werden, wenn die Besorgnis gerechtfertigt ist, daß ohne Anord-

nung des Arrestes die Zwangsvollstreckung aus einem später ergehenden Urteil oder sonstigen Vollstreckungstitel vereitelt oder wesentlich erschwert sein würde. Diese Gefährdung muß aber auch glaubhaft gemacht sein. Sie argumentieren nun: Wenn mir die übrigen Gläubiger meines Schuldners mit der Pfändung zuvorkommen, gehe ich leer aus, folglich liegt die Gefahr vor, daß die Vollstreckung meines Anspruchs ohne Erlaß des Arrestes vereitelt oder erschwert wird. Zur Glaubhaftmachung reicht aber anerkanntermaßen die allgemeine schlechte Vermögenslage und die Pfändung anderer Gläubiger allein nicht aus. Wenn gegen Ihren Schuldner Pfändungen ausgebracht werden, und dadurch Vermögenswerte verloren gehen, die bei einer größeren Anzahl von Gläubigern in ihrer Gesamtsumme zu einer erheblichen Kapitalverminderung führen, so ist darin nicht ein Verhalten des Schuldners zu erblicken, mit dem er sein Vermögen dem Zugriff der Gläubiger entziehen und die Vollstreckung vereiteln oder wesentlich erschweren will. Eine Vermögensschrumpfung auf diese Weise ist nicht die Folge schuldnerischer Saumseligkeit, vielmehr notwendige Auswirkung seiner schlechten Vermögenslage im allgemeinen. Der Arrest soll nicht dazu dienen, die Lage eines Gläubigers gegenüber dem Vermögen des Schuldners zu verbessern; seine Ausbringung zur Sicherung der Zwangsvollstreckung wegen Ihrer Forderung würde Ihnen aber gegenüber anderen Gläubigern ein Vorzugsrecht begründen. Jeder könnte alsdann auf Grund der Tatsache, daß andere Gläubiger einen vollstreckbaren Titel erwirkt haben und im Begriffe sind zur Vollstreckung zu schreiten, schnell einen Arrest herbeiführen und hierdurch einen Vorrang vor den übrigen Gläubigern erhalten. Das liegt aber nicht im Sinne des Gesetzes. Eine die Interessen aller Gläubiger berücksichtigende Befriedigung erfolgt niemals im Wege der Zwangsvollstreckung. Für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners steht es jedem Gläubiger frei, die Eröffnung des Konkurses über das Schuldnervermögen zu beantragen. Solange das nicht der Fall ist, kann ein Gläubiger nur im Wege ordnungsmäßiger Zwangsvollstreckung Vermögensstücke des Schuldners zu seiner Befriedigung in Beschlag nehmen. Ihre vielleicht berechtigte Befürchtung, daß Ihnen möglicherweise andere Gläubiger durch früher gestellte Vollstreckungsanträge zuvorkommen, ist daher kein Arrestgrund.

Wir wiederholen nochmals: Da eine Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums über die Kreditwürdigkeit Ihres Vertragsgegners nicht mehr möglich ist, haben Sie jetzt nur noch die Möglichkeit, die Restlieferung von einer Vorauszahlung oder anderen Sicherstellungen abhängig zu machen. Eine Nachnahmesendung ist unzulässig. Die 150.— RM für die schon gelieferten Gegenstände können Sie nur mit einer Kaufpreisklage beitreiben. Nachträglich die Waren zurückzuholen, ist nicht möglich, da Sie dieselben bedingungslos ohne Eigentumsvorbehalt geliefert haben und sie dadurch bereits ins Eigentum des Kunden übergegangen sind. Wir raten Ihnen im übrigen, in nachstehender Weise vorzugehen: Erzielen Sie auch hiermit keinen Erfolg, so ersparen Sie sich wenigstens den Vorwurf, nicht alle gesetzlichen Möglichkeiten versucht zu haben.

Verschaffen Sie sich zunächst durch eigene Ermittlungen Gewißheit, ob nicht doch ein Arrestgrund vorliegt, den Sie glaubhaft machen können. Vielleicht können Sie irgend ein verdächtiges Geschäftsgebaren Ihres Kunden feststellen, daß auf Verschleierung oder Verschiebung seines Vermögens schließen läßt. Das würde zur Ausbringung eines Arrestes ausreichen und Ihnen eine bevorzugte Gläubigerstellung einbringen. In zweiter Linie suchen Sie Ihren Kunden zur Unterzeichnung eines nachträglichen Eigentumsvorbehalts zu bestimmen. Sie wären dadurch in die Lage versetzt, im Falle einer Pfändung der von Ihnen gelieferten Waren zu intervenieren oder in einem Konkurse auszusondern. Allerdings müssen Sie sich darüber klar sein, daß die Rückübereignung der Waren bei einem völligen Vermögensverfall von den anderen Gläubigern Ihres Kunden u. U. angefochten werden könnte. Kann Ihre Forderung weder durch Arrest noch durch nachträglichen Eigentumsvorbehalt gesichert werden, so würden wir Ihnen noch folgende Wege empfehlen: Entweder Sie erheben beim zuständigen Amtsgericht sofort Klage auf Zahlung der noch nicht fälligen 300.— RM mit der Begründung, daß angesichts des Vermögensverfalls Ihres Kunden die Gefahr vorliegt, er werde sich der rechtzeitigen Erfüllung seiner Zahlungspflicht entziehen (§ 259 ZPO). Das ist einer der wenigen Fälle, in denen das Gesetz ausdrücklich eine Klage wegen eines noch nicht fälligen Anspruchs zuläßt. Dieses Verfahren hat für Sie den Vorteil, daß Sie schon am Fälligkeitstage oder kurz danach einen Schuldtitel in der Hand haben und sofort ohne Zeitverlust vollstrecken und das weitere Zugreifen anderer Gläubiger auf diese Weise verhindern können. Das Risiko ist bloß, daß Ihr Kunde anerkennt, und beantragt, Ihnen die Prozeßkosten aufzuerlegen, weil ein Anlaß zur Klage auf künftige Leistung nicht bestanden und er die Forderung sofort anerkannt habe. (§ 93 ZPO.) Oder aber — und das halten wir für besonders zweckmäßig, falls Ihre Erkundigungen tatsächlich eine Zahlungsunfähigkeit ergeben — Sie beantragen die Eröffnung des Konkurses, damit Ihnen in Zukunft nicht wieder andere Gläubiger zuvorkommen und Sie erreichen, daß die vorhandene Masse unter sämtliche Gläubiger wenigstens gleichmäßig aufgeteilt wird. Zum Konkursantrag sind Sie schon vor Fälligkeit Ihrer Forderung berechtigt. Haben Sie ganz besonderes Glück, so zahlt Ihnen Ihr Kunde Ihre Forderung voll aus, um die Eröffnung des Konkurses abzuwenden. Andere Möglichkeiten stehen Ihnen leider nicht mehr zur Verfügung, nachdem Sie es einmal verabsäumt haben, rechtzeitig über die Vermögensverhältnisse Ihres Kunden Ermittlungen anzustellen.

1268. Vermerke auf Rechnungen.

Frage: Durch öftere Erfahrung in meinem Beruf als Elektromeister, daß Kunden, denen ich eine Rechnung für geleistete Arbeiten zugeschickt hatte, selbige nach Wochen und Monaten, wo sie im Besitz der Rechnung waren und ich den Rechnungsbetrag forderte, plötzlich die Rechnung nicht anerkannten, mit der Bemerkung, die Arbeit sei anders ausgeführt worden als bestellt, oder es ist nichts bestellt worden oder der Betrag ist zu hoch und noch viele andere Ausreden.

Wie mir bekannt ist, haben handelsgerichtlich

eingetragene Firmen einen Satz an der Seite oder unten ihrer Rechnungsformulare stehen, welcher lautet: „Reklamationen haben nur innerhalb 8 Tagen Gültigkeit".

Ich stelle hiermit die Frage an Sie: muß ein Handwerksmeister diesen angeführten Satz auf seinen Rechnungen stehen haben.

Ein Kunde hat von mir eine Rechnung Anfang April bekommen, die Hälfte des Rechnungsbetrages Mitte Mai bezahlt. Kann jetzt der Kunde nach 3-monatigem Besitz der Rechnung selbige nicht anerkennen? In welcher Zeit ist eine Handwerksrechnung anerkannt, wenn selbige im Besitz des Kunden ist. F. P. in N. Bez. Bresl.

Antwort: Man muß unterscheiden, ob Vermerke auf Rechnungsformularen sich nur auf den dort festgesetzten Rechnungsbetrag beziehen und dem Empfänger bedeuten sollen, daß er Reklamationen gegen die Höhe der Rechnung nur innerhalb einer bestimmten Frist vorbringen kann, oder aber, ob Vermerke der von Ihnen genannten Art Bestimmungen über die sonstige Vertragsabwickelung enthalten.

Rechnungen sind im allgemeinen dazu bestimmt, dem Besteller eine Kontrolle über die Preisberechnung zu ermöglichen. Ist an deutlich sichtbarer Stelle vermerkt, daß Reklamationen wegen der Angemessenheit der angesetzten Beträge nur innerhalb von 8 Tagen vorzubringen sind und erhebt der Besteller innerhalb dieser Frist keine Einwendungen gegen die Preisberechnung, so dürfte auch nach unserer Ansicht in seinem Stillschweigen eine Anerkennung des Rechnungsbetrages liegen. Er kann sich nach Ablauf der Frist nicht mehr auf die Unangemessenheit der Preise berufen. Gänzlich unerheblich sind Einwendungen, die der Kunde erhebt, nachdem er bereits 3 Monate im Besitz der Rechnung ist und schon die Hälfte des Rechnungsbetrages bezahlt hat. Wann im übrigen ohne eine entsprechende Klausel ein Rechnungsbetrag als anerkannt gilt, läßt sich allgemein nicht sagen. Gesetzliche Vorschriften bestehen hierüber nicht. Man wird jedoch sagen müssen, daß eine Reklamation wegen der Preisberechnung nur Geltung hat, wenn der Kunde nach Erhalt der Rechnung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern seine Beschwerde vorbringt. Es wird dabei auf die Umstände des Einzelfalles ankommen und insbesondere zu berücksichtigen sein, ob sich der Kunde als Laie allein oder erst nach Einholung von Sachverständigen-Gutachten ein Urteil über die Preise bilden kann. Im allgemeinen wird jeder Durchschnittsmensch in der Lage sein, die Angemessenheit der Forderung selbst zu beurteilen. Man wird deshalb von jedem Kunden verlangen, daß er seine Bemängelungen in kürzester Frist anbringt. Zur Vermeidung von Zweifeln wird dabei ein Vermerk auf den Rechnungsformularen, wie Sie ihn vielfach angetroffen haben, wirksam beitragen. Sonstige Vermerke auf Rechnungen, insbesondere nachträgliche Bestimmungen über Zahlungsweise, Mängelrügen usw. sind gänzlich bedeutungslos. Rechnungen werden erst nach Abschluß des Geschäfts geschickt. Zur Zeit ihrer Versendung ist das Geschäft mit den vereinbarten Bedingungen und, soweit keine vereinbart sind, mit den aus dem Gesetz sich ergebenden Bedingungen abgeschlossen. War nichts vereinbart, so gilt die gesetzliche Regelung für beide Teile und der Unternehmer kann durch einseitige Vermerke in der Rechnung bereits rechtsgültige Vertragsbedingungen nicht mehr abändern. Der Kunde kann Vermerke daher insoweit unbeachtet lassen, als sie Bedingungen enthalten, die den vereinbarten oder vereinbart geltenden Vertragsbedingungen widersprechen. Zur Erhebung irgendeines Widerspruchs ist er nicht verpflichtet — durch vorbehaltslose Annahme der Rechnung vergibt er sich also nichts. Auch dadurch, daß während einer dauernden Geschäftsverbindung fortgesetzt Rechnungen mit solchen Vermerken übersandt und vorbehaltslos angenommen wurden, wird nichts geändert. Man kann in solchen Vermerken auch kein nachträgliches Vertragsangebot seitens des Unternehmers sehen, auch das der Kunde schweigt und damit einen Vertrag mit abgeänderter Bedingung rechtswirksam zur Entstehung gelangen läßt; denn der Kunde kann, wenn alle Bedingungen schon vorher vereinbart waren, nicht erkennen, daß ihm nachträglich ohne Grund einseitig vom Unternehmer noch ein Vertragsantrag gestellt wird. In Ermangelung besonderer Bezugnahme sind daher Rechnungen nicht als Ort für Vertragsangebote und andere Bedingungen anzusehen. Der Empfänger hat nicht die Verpflichtung, an ungewöhnlichen Orten nach Vertragsangeboten zu suchen, sein Stillschweigen kann deshalb nicht die Wirkung äußern, daß abweichende Bedingungen genehmigt werden. Mit anderen Worten: Vermerke, die man in Rechnungen nicht zu suchen hat, sind dem Adressaten nicht in geschäftsüblicher Form übermittelt. Soweit sie daher über schon vorher geregelte Punkte Bedingungen enthalten, sind sie bedeutungslos. Das Schweigen auf derartige Vermerke ist daher für den Besteller regelmäßig ungefährlich. Der Hersteller kann aus ihnen keine Rechte herleiten, wenn der Kunde derartige Zusätze unbeachtet läßt. Nur dann, wenn eindeutig Hinweise dafür vorliegen würden, daß in dem Rechnungsformular noch Abänderungsvorschläge irgendwelcher Art gemacht werden sollten, müßte der Kunde das Stillschweigen gegen sich gelten lassen.

1269. Bäckereiübernahme.

Frage: Ich bin darüber her, ein Bäckereigrundstück zu kaufen. Die Bäckerei übernehme ich selbst. Ich bin Bäckermeister und bereits 9 Jahre selbständig, auch in der Handwerksrolle eingetragen.

Was für Genehmigungen muß ich vor Uebernahme der Bäckerei einholen, etwa vom Getreidewirtschaftsverband oder Landrat. Oder soll ich einfach das Objekt kaufen, den Betrieb übernehmen und nur das Gewerbe anmelden?

E. W. in K. Bez. Bresl.

Antwort: Die Genehmigung des Getreidewirtschaftsverbandes ist grundsätzlich nur dort erforderlich, wo die Neuerrichtung, Verlegung oder Erweiterung einer Bäckerei beabsichtigt ist. Da keiner der drei genannten Fälle hier vorliegt, bedürfen Sie der genannten Genehmigung nicht. Falls es sich, was wir annehmen, um eine Bäckerei handelt, mit der kein Handelsgeschäft verbunden ist, ist auch die Genehmigung des Landrats nach dem Einzelhandelsschutzgesetz nicht erforderlich.

Sie haben sich zunächst bei der Handwerkskammer umtragen und alsdann bei den Gemeinden Ihre Gewerbeummeldung vornehmen zu lassen.

Regierungsbezirk Breslau.

1270. Tischlerwerkstatt F. H. in R.
1271. Denunziantenanzeige W. E. in D.
1272. Sandeln von Holz G. W. in L.
1273. Zwei verschiedene Fragen J. P. in M.
1274. Fenster und Nachbarrecht A. S. in M.
1275. Grundzins E. H. in W.
1276. Werbungskosten A. G. in S.
1277. Sturmschäden J. W. in W.
1278. Stellung als Elektroschweißer F. S. in K.

Regierungsbezirk Liegnitz.

1279. Schadhaftes Dach H. K. in M.
1280. Kündigung wegen Eigenbedarfs M. K. in L.
1281. Zwei verschiedene Fragen K. K. in N.
1282. Differenzen mit dem Verpächter F. M. in P.

Regierungsbezirk Oppeln.

1283. Fünf verschiedene Fragen E. M. in S.
1284. Zwei verschiedene Fragen V. P. in B.
1285. Vier verschiedene Fragen M. K. in P.
1286. Reisenzuschlag. F. F. in G.
1287. Hausschwamm M. U. in H.
1288. Einstellung der Zwangsversteig. H. W. in B.

Diese Anfragen werden schriftlich erledigt.

Dr. Sto—.

Werbung für Wertarbeit.

„Meine Sympathie für das Handwerk ist in der Kenntnis seines kulturellen, geschichtlichen, wirtschaftlichen und moralischen Charakters begründet." Benito Mussolini.

In Wien, wo uralte Wertarbeit deutschen Handwerks schon manchem Kongreß einen würdigen Rahmen gegeben hat, tagte vom 7.—11. Juni 1938 der 8. Kontinentale Reklamekongreß. Der 7. Kongreß dieser Art fand im Vorjahr während der Pariser Weltausstellung mit dem III. Weltreklamekongreß vereint statt. Sein Vorgänger tagte als Kontinentaler Reklamekongreß November 1936 in Berlin. So wurde der deutschen Wirtschaft wiederholt die Bedeutung der Werbung wuchtig vor Augen geführt. Das dürfte auch das Handwerk interessieren! Während die erste **Internationale Handwerksausstellung** in Berlin eine überwältigende Werbewirkung für handwerkliche Wertarbeit aller Zeiten und Zonen entfaltet, ist es angebracht, daß sich jeder Handwerksmeister, noch mehr aber jeder Geselle und Lehrling über die Notwendigkeit, besonders aber über neue Möglichkeiten neuzeitiger Werbung ein begründetes Urteil bildet.

Hunderttausende, einst blühende Handwerksbetriebe wären nicht zum „Alleinwerker" herabgesunken, zehntausende wären es nicht geblieben, wenn sie sich stets und überall der Notwendigkeit **wirksamer** Werbung bewußt gewesen wären und wenn sie ihre Möglichkeiten immer ausgeschöpft hätten. Da das Leben ein Kampf und der immer schärfere Wirtschaftswettbewerb ein unerbittlicher Auleseprozeß ist, kann niemand auf wirksame Werbung verzichten. Das gilt besonders für den Handwerker. Jeder Handwerker will auf Grund seines Fachwissens und seines besonderen Könnens eine Sonderleistung vollbringen. Er soll für diese seine handwerkliche Wertarbeit **seine** Kunden finden. Um dies zu erreichen, muß er wirksame Werbung im weitesten Sinne treiben!

Schon wähnen wir, daß es Besserwisser gibt, die dabei gleich an ganze Seiten großer illustrierter Blätter denken und dankend abwinken. Gewiß, wer beispielsweise einen Armbandwecker erfunden und sich mit ihm durchgesetzt hat, kann dafür auch auf solch großzügige Weise werben. Es gibt aber für den Alltag Dutzende andrer Möglichkeiten, durch die jeder, auch der kleinste Handwerker werben kann, ja werben muß. Zu allererst tut er dies natürlich durch sein Werk, wenn es Wertarbeit ist. Er muß aber meist schon zu werben verstehen, bevor ihm ein Werk aufgetragen wird; er wirbt weiter, wenn und indem dieses entsteht; er muß schließlich werben, wenn er seine Wertarbeit durch seine Kunden gebührend bewertet wissen will. Einst war der Markt genügende Gelegenheit, um durch seine Ware zu werben. Auf größeren Messen und Ausstellungen machten sich dann die Konkurrenten die Kunden strittig. Heute erfordern schnell fortschreitende Leistungen tägliche Wettbewerbe und stündliche Werbung auf vielfache Weise. Ein neuer Gesichtspunkt ist nun noch dazugekommen.

Die Tatsache, daß der deutsche Lebensraum durch die aufstiegsfreudige alte Ostmark erweitert worden ist, verstärkt die Notwendigkeit wirksamer Werbung. Wir wissen wohl, daß die Wiener Werkstätten auf vielen handwerklichen Gebieten bewundernswerte Wertarbeit von nicht selten kunstgewerblichem Charakter geleistet haben und noch oder wieder leisten. Wenn und wo durch den Anschluß der Ostmark ans Reich ehemalige deutsch-österreichische Beziehungen zum Auslande durch neue Zollgrenzen unterbrochen oder umgeleitet worden sind, wird der Ueberschuß hochwertiger Handwerksarbeit aus der Ostmark nun stärker ins Reich drängen. Wir brauchen es uns nicht zu verhehlen, daß er schon früher Freunde fand und daß er jetzt deren noch mehr finden wird, zumal hohe Zölle fortfallen. Der heimische Handwerker, der sich daneben behaupten will, wird also für seine Leistung sich seine Kunden durch wirksamere Werbung sichern müssen.

Der Begriff „wirksame Werbung" ist aber durch die Erweiterung des deutschen Wirtschaftsraumes etwas gewandelt worden. Während des Wiener Werbekongresses wurde sowohl von zuständigen Wiener Stellen — (wie Innenminister Glaise-Horstenau, Handelsminister Dr. Fischböck und dem Wiener Bürgermeister Dr. Neubacher) — als auch von berufenen Reichsspitzen auf die Bedeutung der alten Ostmark und ihrer Hauptstadt als Tor und Brücke nach dem Südosten hingewiesen. Diese neue Ausweitung der mitteleuropäischen Großraumwirtschaft wird natürlich die Werbemittel und Propagandamethoden auf allen einschlägigen, zukunftsfreudigen Wirtschaftsgebieten verstärken. Das muß unzweifelhaft auch den heimischen Händler und Verbraucher beeinflussen.

Soll das Handwerk in diesem gesteigerten Wettbewerb seinen Platz wenigstens behaupten, dann muß die Notwendigkeit wirksamer Werbung in Handwerkskreisen mehr erkannt und ihre Möglichkeit besser ausgenutzt werden! Schließlich kann das Auswei-

Schuhmacherleder / Sattlerleder Willi Kirsch
Breslau 1, Karlstraße 11
Fernsprecher 28332
Auto- und Möbelleder - Feinleder - Orthopädische Leder

tungsbestreben fortschrittfreudiger Wirtschaftszweige über die neuen deutschen Grenzen hinaus auf die Dauer nur durch entsprechende Einfuhr aus den neu erschlossenen Auslandsgebieten aufrechterhalten werden. Da aber neben den Agrarüberschüssen Südosteuropas Industrieexporte keine beträchtliche Rolle spielen, wird mit vermehrter Einfuhr von handwerklichen, kunst- und heimgewerblichen Erzeugnissen zu rechnen sein. Die Werbewirtschaft Mitteleuropas stellt sich nun darauf ein.

Der Wiener Werbekongreß hat wichtige einschlägige Beschlüsse gefaßt, welche diese Absichten und Bestrebungen verdeutlichen. Die bisherige höhere Werbeschule in Berlin wurde einstimmig als erste der Welt zur **Kontinentalen Werbeakademie** erhoben. Nach erfreulichen Vorarbeiten erfolgreicher Werbepioniere wird in Berlin auch ein Internationales Werbearchiv, eine Werbewissenschaftliche Bücherei, eine Zentralnachweiskartei für das gesamte Werbewesen und andernorts eine Internationale Auskunftsstelle für Reklame und Propaganda geschaffen. Kein Zweifel, daß man damit der dringenden Notwendigkeit erweiterter Werbung in einer wachsenden Großraumwirtschaft mehr und mehr Rechnung tragen will! Die Möglichkeiten wirksamer Werbung mit neuen Werbemitteln und nach umfassenderen und gewinnenderen Werbemethoden werden dadurch zweifellos vermehrt und gesteigert werden.

Was bedeutet das alles nun für das **Handwerk?** — Es ist nicht notwendig und wird in wenigsten Fällen möglich sein, daß das Handwerk hierbei sofort und in allem Schritt hält. Ist sich jeder Handwerker nur der Notwendigkeit wirksamer Werbung bewußt, dann braucht er nur mit den bisherigen Werbemöglichkeiten zu wuchern und er wird so manches Versäumte nachholen können. Es ist nicht nötig und hier nicht angängig, die vielen Möglichkeiten neuzeitiger Werbung, welche immer wieder auf Fachschulen und Ausstellungen, in Kongressen und Kursen verdeutlicht werden, auf so knappem Raum auch nur anzudeuten, geschweige denn ausgiebig zu erörtern. Der Handwerker, welcher wirklich Wertarbeit leistet, ist in der Lage, mit jedem Wort und jedem Werke, das von ihm ausgeht, für sich, seinen engeren und weiteren Berufsstand zu werben. Es können nicht alljährlich solch monumentale Werbemöglichkeiten wie die Erste internationale Handwerksausstellung geschaffen werden. Sie zeigt zugkräftig, was der japanische Ministerpräsident, Fürst Konoe, dieser imposanten internationalen Werbeschau als Leitspruch vorangestellt hat: „In keiner Kulturäußerung findet Geist und Wesen eines Volkes einen so eindeutigen und anschaulichen Ausdruck, wie in seinem Handwerk!"

Solch säkulare Sensationen können aber für den Berufsstand im Ganzen nur einen großartigen Rahmen und allein für seine Höchstleistungen seltene Siegestrophäen erbringen. Doch im Rahmen der grandiosen Großkundgebungen, welche der völkische und wirtschaftliche Wiederaufbau unseres Volkes erfordert, ergeben sich für die Gemeinschaftswerbung des Handwerks viele noch ungenutzte Möglichkeiten, um die Bedeutung des Berufsstandes breiten Massen zum Bewußtsein zu bringen. Auch die neuen **Reichswerbesäulen,** die erstmalig in Breslau aufgestellt wurden, werden mehr und mehr als neue Mittel für gemeinschaftliche Dauerwerbung besonders beachtet werden. Unter den schönen Zunft-, Ursprungs- und **Gütezeichen** können sie für leistungsfähige Handwerkszweige wirksame Werbung entfalten.

Ursprungs- und Zunftzeichen müssen durch öffentliche Propoganda und private Werbung als unverkennbare Güte- und **Garantiemerkmale** unauslöschlich dem Publikum eingeprägt werden. Wie notwendig das ist, wurde klar, als z. B. langjährige Beamte einer handwerklichen Spitzenorganisation des Reiches nicht einmal alle Zunftzeichen des Werbeplakats für die Internationale Handwerksausstellung erklären konnten!

Die berufsständische **Gemeinschaftswerbung** soll aber keineswegs die Werbemöglichkeiten des einzelnen Handwerkers einschränken oder erschöpfen. Sie wird immer nur den aufgelockerten Boden bereiten und die Basis bilden, worauf jeder Handwerker **seine Sonderwerbung** für **seine** Spezialleistung um **seinen** Kunden entfalten kann. Auch diese läßt sich oft gemeinsam betreiben, wie es z. B. auf wirksam umbrochenen Ganzseiten von Wochenendausgaben vieler Großstadtblätter oder in Werbekurzfilmen, ja hier und da sogar mit Farbbtonfilmen erfolgreich geschieht. Auch im Rahmen einschlägiger Ausstellungen und Fachschauen bekommt das Handwerk im Ganzen oder mit seinen bedeutendsten Zweigen und Zünften mehr und mehr Gelegenheit in würdiger und wirksamer Weise zu werben.

Wie gesagt, kann und muß aber der Handwerker von dem ersten Wunsch nach einem Werkauftrag bis zum Absatz seiner Wertarbeit als Ware darauf bedacht sein, mit jedem **Wort,** mit jeder **Handlung** und durch seine ganze **Haltung** in seiner Werkstatt wie in der weiten Welt immer wirksamer zu werben. Stillstand und Selbstzufriedenheit wären und sind sonst tödlicher Rückgang! Darüber darf es keinen Zweifel geben; das hat die Geschichte des Handwerks hundertfach, ja in tausenden Fälllen erwiesen.

Verehrter Volksgenosse, prüfen Sie sich also sofort, ob Sie in dieser Hinsicht nicht etwas versäumt haben und nachzuholen hätten? **Lesen** Sie regelmäßig Ihre Berufs- und Fachpresse, um beurteilen zu können, daß Sie mit Ihrem Fachwissen und Ihrem Können zeitgemäß fortschreiten? Wenn Sie es nicht tun, wie wollen Sie sonst Ihren Kunden klar machen, daß Sie ihnen neuzeitige Wertarbeit liefern? Nur jener, der in diesem Bewußtsein fortschreitet, bewahrt auch den anspruchvollsten Kunden gegenüber seine Sicherheit, setzt sich mit seinen Wettbewerbern erfolgreich auseinander und auf **die Dauer siegreich durch!** Ein Blick in seine Werkstatt oder in sein Schaufenster verrät, ob und inwieweit er „mit der Zeit" geht.

Jedes Jahr muß der Meister sich fragen, ob sein Werbeetat im Verhältnis zu seinem Umsatz hoch genug und seine Werbesumme zeitlich und räumlich recht verteilt und richtig eingesetzt ist. **Rechtzeitig** muß vor jeder Saison nachgeprüft und gegebenenfalls nachgeholfen werden, wo und wie noch wirksamer geworben werden könnte. **Jeden Monat** müssen pünktlich auf sorgfältig gedruckten und noch sorgsamer ausgefüllten Rechnungen säumige Kunden an Erfüllung rückständiger Verpflichtungen erinnert und so das Borgunwesen mehr und mehr eingedämmt werden. **Jede Woche** müssen Meister und Meistersfrau ihre Ladenfront, ihr Schaufenster oder ihren Schaukasten prüfen und suchen und sinnen, ob man nicht dies oder jenes werbewirksamer gestalten könnte. Gehilfen und Lehrlinge werden bei ihrem Außendienst, die ganze Handwerksfamilie bei sonntäglichen Ausflügen in Nachbarorten oder auf ferneren Urlaubsfahrten, bei Freunden wie bei der „lieben Konkurrenz", immer und überall neue Fortschritte und Ideen und damit

Laubholz / **Furniere** / **Sperrplatten** / Nadelholz
Rudolph & Studier, Breslau 1, Tauentzienstr. 142 - Tel. 20990

neue Werbemöglichkeiten für sich entdecken. Dabei hüte man sich aber vor plumpen Plagiaten (geistigem Diebstahl) in der Werbung. Jede originelle Veränderung erfreut und reizt. Ein neuer Briefkopf auf den Drucksachen — ein neues Zeichen oder eine wohldurchdachte Schlagzeile auf dem Hand- oder Beipackzettel, eine feindurchdachte Photomontage in der neuen Preisliste — ein besserer Blickfang im Schaufenster — müssen dem Meister stetig neue Kunden zuführen, **seine** Kunden, die **seine** Wertarbeit suchen und ihm für **seine** Sonderleistung gebühren!

Man klage nicht über die Kosten! **Täglich** kann im Schaukasten oder Schaufenster ein vom Gehilfen oder Lehrling eigenhändig mit Rediesfeder und Scriptol schmissig geschriebener „Slogan" (Werbespruch oder Werbeschlager) werbewirksam aufgeklebt oder eingehängt sein. Nur: Vorsicht beim Dichten; damit es nicht heißt: Reim dich oder ich freß dich! — **Im Schriftmuseum** Rudolf Blanckertz Berlin (Georgenkirchstraße 43, nahe Alexanderplatz) findet man für solche Hausreklame dutzende billige Werkzeuge, mit denen überraschende Werbewirkungen, **sogar von Kindern**, erzielt wurden und werden.

Die wirksamste Werbung für das Handwerk, die ständige Bekundung des ständischen Gemeinschaftsgeistes und gegenseitiger Förderungs- und Fortschrittsbereitschaft, ist und bleibt aber **die Anzeige** in der berufsständischen, der Fach- und Tagespresse, besonders der des engeren Wirkbereichs. Der Anzeigenteil dieser Presse sollte von jedem Handwerker, ja jedem Handwerkszugehörigen von Kindheit an, täglich **mit Argusaugen** verfolgt werden. Erwiesenermaßen ist die Werbung durch periodische Anzeigen in der ganzen Welt das wirksamste Werbemittel. Nur muß auch die kleinste Anzeige in rechter Form am rechten Ort und zur richtigen Zeit plaziert sein. Blickfang und Werbetext müssen bis zum kleinsten Pünktchen wohl durchdacht und werbewirksamst gestaltet sein. Ein zuwenig ist dabei ebenso falsch wie ein zuviel!

Wer das alles versteht und erprobt, wird bald den Wert von **Anzeigenreihen**, von verbilligten Quartals- und **Jahresabschlüssen** mit bewährten Anzeigenleitern erkennen. Er wird dann mit Hilfe erfahrener Werbeberater und erfolgreicher Werbeleiter seine Werbung immer wirksamer gestalten. Seine Werbung wird — selbst, wenn sie „auf Samtpfötchen geht" — von Kunden und Konkurrenten „reizend" gefunden werden. Wenn oder weil Werbung reizt, fällt man darauf rein. Ist der „Reinfall" richtig, dann müssen Käufer und Verkäufer sich bereichert fühlen. Dann war die Werbung wirksam. dann war die Ware wirkliche Wertarbeit.

Nur durch wirksame Werbung wird die Wertarbeit des Handwerkers gebührend bewertet; Hand in Hand mit wirksamer Werbung wird sich das Handwerk zukunftsfreudig bewähren!

Dr. Dr. Rich. Kaysenbrecht.

Die schlesischen Meisterschulen.

Durch den Erlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung — E IV b 1364 — vom 9. April 1938 haben die früheren „Handwerkerschulen" den Namen „Meisterschulen des deutschen Handwerks" erhalten. Damit ist Aufgabe und Ziel dieser für die Entwicklung des gestaltenden Handwerks (Maler, Tischler, Holzbildhauer, Steinbildhauer, Schmiede, Schlosser, Gold- und Silberschmiede, Töpfer, Weber, Buchbinder, Photographen) wichtigen Anstalten eindeutig zum Ausdruck gebracht: Die Förderung der Gesellen zum Meister ihres Berufes, und so werden diese Anstalten durch einen zweiten Erlaß untertitelt „Fachschule für Holzbildhauer, Tischler usw.", je nachdem welche Handwerker von ihnen gefördert werden.

Die Meisterschulen des deutschen Handwerks haben somit die Aufgabe, Gesellen des formgebenden Handwerks zu wirklichen Meistern ihres Berufes zu machen. Der Handwerksmeister, der seine Schule mit Erfolg besucht hat, muß nicht nur seinem Betriebe vorstehen können, er muß die in seinem Berufe vorkommenden Arbeiten auch selbst entwerfen und anfertigen können. Es darf nicht so sein, wie es vielfach früher war, daß Entwerfender und Ausführender 2 Personen waren. „Wir erstreben durch die Ausbildung in der Meisterschule des deutschen Handwerks wieder im Sinne der großen deutschen Handwerkertradition den echten Meister in gestaltendem Handwerk, dem die Zukunft gehören wird, an welcher Stelle er auch immer organisationsmäßig in der Wirtschaft tätig sein wird."

Befähigte Lehrer, für diesen Beruf besonders geeignet, vermitteln Kenntnisse und Fertigkeiten, schulen Hand, Auge und Gefühl des angehenden Meisters; es sind hervorragende tüchtige Handwerksmeister, die bereits in der Praxis ihr überragendes Können gezeigt haben.

In Schlesien haben wir 3 Meisterschulen des deutschen Handwerks, eine staatliche und zwei städtische Anstalten und zwar in Bunzlau (staatlich), Breslau und Warmbrunn (beide städtisch).

1. Bunzlau: Meisterschule des Deutschen Handwerks (Staatliche Fachschule für Keramik).

Ziel der Schule: Berufsausbildung für alle Zweige der Keramik, für technisch-keramisches Schaf-

Handels- Gewerbe- u. Hausbesitzerbank
vormals Vorschuss-Verein e. G. m. b. H.
Breslau, Büttnerstraße 28-31
Schlachthofkasse: Frankfurterstraße 109
Die Bank des Breslauer Mittelstandes seit 1859

fen wie auch für Gestaltung und Dekor. Es gibt zwei Abteilungen: a) Für Chemie und Keramik b) Für Gestaltung und Dekor.

a) Chemie und Keramik. Unterrichtsfächer sind: Chemie, Physik, Gesteinskunde, Maschinenkunde, Wärmetechnik, Keramik, technisches Zeichnen, Laboratorium, Werkstätten.

b) Gestaltung und Dekor. Unterrichtsfächer sind: Zeichnen, Entwerfen, Malen, Dekorationstechnik, Modellieren, Werkstoffe.

Hierbei werden die praktischen Arbeiten stets betont: Laboratorium, Maschinen, Oefen.

2. Breslau: Meisterschule des Deutschen Handwerks. (Städt. Fachschule für Schlosser usw.)

Aufgabe und Ziel: Die städtische Handwerkerschule Breslau ist eine Fachschule und wird vom Reichs- und Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Volksbildung und Erziehung unterstützt und beaufsichtigt. Die Schule dient der Ausbildung von Handwerkern zu selbständiger Berufsarbeit. Sie will gutes handwerkliches Können vermitteln und gleichzeitig dazu beitragen, daß Handwerk und Kunst wieder zu einem Begriff verschmelzen. So steht sie im Dienste des kulturellen Aufbaues unseres Volkes. In Werkstätten und Entwurfsklassen werden nach festem Lehrplan Gestaltung, Ausführung und geschäftliche Erledigung praktischer Aufgaben aus dem täglichen Leben behandelt.

Die Schule gliedert sich in folgende Abteilungen:

Bau- und Dekorationsmalerei: (Schrift, Ornamentbau, Raumgestaltung, Farbenlehre. Werkstattarbeit: Leimfarbe, Lackierung, Vergoldung, Fassadentechniken. Ornamentale und figurale Wandmalerei).

Tischlerei und Innenausbau: (Werkstattarbeit: Bau- und Möbeltischlerei, Oberflächenbehandlung, Einlege- und Drechslerarbeit. Entwurf und konstruktives Zeichnen von Möbeln, Ladenbauten, Inneneinrichtungen, Raumgestaltung, Holzwirtschaft).

Buchgewerbe und Gebrauchsgraphik. (Schrift und Gebrauchsgraphik — Entwurfsbearbeitung aller graphischen Arbeiten bis zum Plakat —. Werkstattausbildung für Schriftsatz, Buchdruck, Lithographie, Stein- und Offsetdruck, Reproduktionstechnik, Photographie und Bucheinband, Werbelehre).

Bucheinband und Lederarbeit. (Die verschiedenen Vorsatz- und Heftarben. Das Heften auf echte Bünde. Das handgestochene Kapital. Maschinenheftung. Verarbeitung der Ledersorten und des Pergaments. Der Geschäftsbucheinband. Schnitte, Druck- und Ziertechniken. Entwurf und Ausführung in der Werkstatt).

Handweben und Handsticken. (Einfachste bis schwierigste Webtechniken: Flach- und Hochweben, Kamm-, Brettchen-, Teppichweben, Knüpfen und Gobelinweben. Weiß-, Filet- und Buntstickerei, Näh- und Klöppelspitzen, Entwerfen auf textiler Grundlage).

Kunstschmiede und Bauschlosserei. (Entwurf und Ausführung von Kunstschmiedearbeiten. Anfertigen der hierzu nötigen Werkzeuge. Feuer- und autogenes Schweißen. Treiben. Bauschlosserarbeiten).

3. Warmbrunn i. Rsgb. Meisterschule des Deutschen Handwerks (Städtische Fachschule für Holzbildhauer und Tischler).

Die Schule hat die Aufgabe, Holzbildhauer und Tischler zu verantwortungsbewußten und einsatzbereiten schöpferischen Handwerkern zu erziehen.

Dc Unterricht gliedert sich in vier Abteilungen:

1. Abteilung für Holzbildhauer, die vorwiegend das figürliche Holzschnitzen erlernen oder sich darin weiterbilden wollen.

2. Abteilung für fortgeschrittene Holzbildhauer, die ihr berufliches Können vertiefen und erweitern wollen.

3. Abteilung für Holzbildhauer, die das Holzschnitzen als Beruf erlernen.

4. Abteilung für Tischler, in der Anfänger und Fortgeschrittene lernen können.

In der 1. Abteilung schnitzen die Schüler fast nur solche angewandte Arbeiten, wie sie in den Holzbildhauerwerkstätten draußen im Leben verlangt werden.

Ebenfalls lernen sie in der 2. Abteilung vorwiegend handwerkliche Gegenstände entwerfen und gründlich verarbeiten, die sie später selbständig auszuführen haben. Dadurch werden die Schüler am besten für ihren Beruf ausgebildet.

Besucht in Breslau

die erste Deutsche Sportausstellung im Poelzig-Bau (Messegelände, Scheitnig);

die Ausstellung des Bundes Deutscher Osten „Deutsche Entscheidungen im Osten" im Landeshaus, Gartenstr. 74;

die Veit-Stoß-Ausstellung im Schloß-Museum (Eingang Karlstraße);

die Ausstellung der NS.-Frauenschaft Deutsches Frauenwerk „So arbeiten wir in Schlesiens Hauptstadt" in der Kunsthalle am Christophoriplatz.

Solange es keine geeigneten Lehrstellen für handwerkliche Holzbildhauer gibt, werden jährlich auch einige ungelernte Schüler in die Schnitzerwerkstätten der 3. Abteilung aufgenommen, zunächst aber nur probeweise auf zwei bis drei Monate.

Das gleiche gilt auch für die Schüler der Tischlerabteilung. Im Einverständnis mit der Handwerkskammer werden auch in dieser Abteilung, solange Mangel an Lehrstellen herrscht, ungelernte Schüler aufgenommen.

Nach vierjährigem erfolgreichen Schulbesuch können Schüler, die das Holzbildhauer- oder Tischlerhandwerk erlernen, als Gesellen vor dem zuständigen Innungs-Ausschuß freigesprochen werden. Schüler, die bereits als Gesellen eine Zeitlang gearbeitet und sich in der Schule weitergebildet haben, können das Meisterstück in der Schule anfertigen und vor dem zuständigen Meisterprüfungs-Ausschuß der Handwerkskammer die Meisterprüfung ablegen. Die Handwerkskammer gestattet, daß die in den Lehrwerkstätten der Schule zugebrachte Zeit auf die Meisterprüfung angerechnet wird.

Schüler, die bereits die Gesellenprüfung außerhalb der Schule abgelegt haben und sich in der

Schule beruflich weiterbilden, können nach vier Unterrichtshalbjahren die erste Schulprüfung ablegen, bei der vorwiegend handwerkliche Belange berücksichtigt werden. Handwerkliche Abschlußprüfung). Diese Prüfung gibt den besonders befähigten Besuchern Gelegenheit, sich über ihre Eignung im Einzelnen auszuweisen, wenn sie zur Vertiefung ihrer geschmacklichen und künstlerischen Schulung noch zwei weitere Halbjahre auf der Schule bleiben wollen. Am Ende des Schulbesuches ist dann eine schulische Abschlußprüfung abzulegen. (Hauptprüfung).

Der Lehrplan ist in fünf Fachgruppen eingeteilt:

1. Handwerklich-technische Fächer. Werkstattarbeit: Holzschnitzen, Tischlern, Modellieren, Gipsgießen, Drechseln, Perspektive, Projektionszeichnen für Bildhauer und Tischler.

2. Geschmackbildend-gestaltende Fächer. Allgemeine Geschmackskunde, Schriftlehre, Entwerfen, Fachzeichnen für Bildhauer und Tischler, Verhältnislehre und plastische Anatomie für Bildhauer, Urformen, Heraldik, Farbenlehre.

3. Stoffkundliche Fächer. Fach- und Werkstoffkunde: Holz, Werkzeug, Maschinen, Holzschutz- und Oberflächenbehandlung.

4. Betriebswirtschaftliche Fächer. Betriebswirtschaftslehre, Zahlungsverkehr, Buchführung, Kostenberechnung, Werbung, Arbeitsrecht und Handwerksgesetzgebung, Deutsch und Rechnen.

5. Allgemeinbildende Fächer. Volks- u. Staatsbürgerkunde, Kunst- und Kulturgeschichte, körperliche Erziehung und politische Schulung durch die Fachschulschaft.

Am Rande der Handwerksgeschichte Schlesiens.

Aufn. [3]. Winkler-Breslau.

Wi. Wir berichteten bereits wiederholt über die Bemühungen des Parteigenossen Dr. Gündel um eine handwerkliche Sonderschau im Kunstgewerbe- und Altertums-Museum zu Breslau. Wie wir ebenfalls bereits mitgeteilt haben, ist es Parteigenossen Dr. Gündel gelungen, eine zusammenhängende handwerkliche Museumschau zu schaffen, die einzig in Deutschland dasteht. Diese umfangreiche und vol-

zählige Schau bringt auch einige recht kurzweilige Dinge. Da ist z. B. in Lebensgröße ein in Holz geschnitzter Fleischer ausgestellt, der soeben dabei ist, ein Rindvieh mit schmerzverzerrten Augen totzuschlagen. Die Darstellung an sich ist, wie aus unserer Abbildung hervorgeht, gar nicht so schlecht. Allerdings entsprechen die Gesichtszüge des dargestellten Fleischermeisters kaum den Rasseeigenschaften des Schlesiers.

Auf der rechten Seite unserer Abbildung sehen wir unten zwei Sargschilder aus dem Jahre 1597. Kennzeichnend für die damalige Zeit ist, daß das eine Schild eine lateinische, das andere eine deutsche Beschriftung hat.

Wer schon einmal in Liegnitz ein Mannschießfest mitgemacht hat und dabei einen Bummel durch die Innungszelte unternommen hat, der kennt das eigentümliche Gerät, das wir oben rechts abgebildet haben. Es handelt sich hier um eine Baumölbierkanne. Beim Mannschießfest in Liegnitz wrid auch noch heutzutage Baumölbier kredenzt. Das Baumölbier ist eine recht harmlose Angelegenheit. Alkohol enthält dieses Bier nicht. Es ist eine Mischung von Einfach-Bier mit fast 100 Gewürzen, aufgeweichtem Brot und Salz. Dieses Baumölbier, das in den abgebildeten Krügen kredenzt wurde, soll sehr gesund sein. Jedenfalls kann man heute noch bei den Mannschießfesten in Liegnitz feststellen, daß es von Alkohol erhitzte Köpfe recht wirkungsvoll beruhigt.

Handwerkskammer Breslau.

Schwarzarbeitsbekämpfung Juni 1938.

Kreishandwerkerschaft Breslau	
Polizeiliche Verwarnungen	1
Gewerbeuntersagungen	3
amnestiert	12
Anzeige konnte nicht erstattet werden (amnestierte Fälle)	7
Kreishandwerkerschaft Brieg	
Bestrafungen	1
amnestiert	1
Kreishandwerkerschaft Neumarkt	
Bestrafungen	1

Handwerkskammer Oppeln.

Betr. Obermeister der Bäckerinnung Leobschütz OS.

Gemäß § 13 Absatz 2 der 1. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. 6. 1934 ist der Bäckermeister Karl Müller, Leobschütz zum Obermeister der Bäckerinnung Leobschütz ernannt worden.

Oppeln, den 15. Juli 1938.

*

Betr. Obermeister der Schuhmacherinnung Hindenburg OS.

Gemäß § 13 Absatz 2 der 1. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. 6. 1934 ist der Schuhmachermeister Heinrich Antlauf, Hindenburg zum Obermeister der Schuhmacherinnung Hindenburg ernannt worden.

Oppeln, den 18. Juli 1938.

*

Betr. Obermeister der Tischler- und Modellbauerinnung Hindenburg.

Gemäß § 13 Absatz 2 der 1. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. 6. 1934 ist der Tischlermeister Alfred Olesch-Hindenburg zum Obermeister der Tischler- und Modellbauerinnung Hindenburg ernannt worden.

Oppeln, den 8. Juli 1938.

Handwerkskammer Oppeln.

Termine.

Herrenschneider

Innung Breslau. Am Dienstag, dem 2. August 1938, um 19 Uhr, findet im großen Saale des Vinzenzhauses, Breslau, Seminargasse 1-3, die vierteljährliche **Pflichtversammlung von allen Ortsgruppen** statt.

Schlesische Meisterkurse.

Verzeichnis der Lehrgänge 1938/39.

Tageslehrgänge mit vollem Tagesunterricht:

Schuhmacher	29. 8. — 24. 9. 38
Photographen	12. 9. — 24. 9. 38

Halbjahrs-Abendlehrgänge an 2 Wochenabenden:
von Oktober 1938 bis März 1939
für Buchbinder, Buchdrucker, Damenschneiderinnen, Elektroinstallateure, Herrenschneider, Installateure, Klempner, Maler, Schuhmacher, Tischler, Wäscher und Plätter, Schilder- und Lichtreklamehersteller.

Jahres-Abendlehrgang an 4 Wochenabenden
Beginn: 3. Oktober 1938
für Schlosser, Kunstschmiede und Bauschlosser.

Wander- und Sonderlehrgänge:
nach Bedarf und Bekanntmachung an den betreffenden Orten.

Sämtliche Lehrgänge können nur bei genügender Beteiligung abgehalten werden. Aenderungen bleiben vorbehalten.

Unterkunft im Wohnheim monatlich 8,— RM.

Auskunft und Anmeldung:
Montag und Donnerstag von 10 — 18 Uhr,
an den übrigen Werktagen von 10 — 13 Uhr.

Die Leitung der Schlesischen Meisterkurse,
Breslau 1, Klosterstraße 19
Fernruf: 22601, Nebenstelle 2545.

Schluß der Anzeigenannahme Montag 10 Uhr.

Jaeschke & Kretschmer
Inh. Joh. Jaeschke
Stuhlfabrik
Breslau 26
Breslau-Carlowitz
Telefon 433 97
Wilhelmshaus-Allee 71

Spare bei der Hansa-Bank Schlesien A.-G. Gegr. 1869
Zentrale: Breslau 1, Ohlauer Stadtgraben 29. Depositenkassen: Neue Taschenstraße 18/19 und Telegraphenstraße 7
Filialen: Glatz, Oels und Schweidnitz
Kredite • Scheckverkehr • Wechseldiskont • Wertpapiere • Grundstücksverkehr

Hauptschriftleiter und verantwortlich für den redaktionellen Inhalt einschließlich Bilder: Konrad Winkler, Breslau, für den Anzeigenteil: Georg Gramer, Breslau. Sprechstunden der Schriftleitung 10—12 Uhr. Für unverlangt eingegangene Manuskripte übernimmt die Schriftleitung keine Verantwortung. Verlag: Verlagsgenossenschaft „Schlesiens Handwerk", Breslau 5, Museumplatz 16 Fernruf 213 08. Postscheckkonto Breslau 512 65. Druck: Karl Vater, Breslau 5. Erscheinen: Jeden Sonnabend. Bezugsgebühren einschließlich Postzustellgebühr 31 Rpf. im Monat. Einzelheft 10 Rpf. zuzügl. Porto. Die Behinderung der Lieferung rechtfertigt keinen Anspruch auf Rückzahlung des Bezugspreises. Anzeigenpreise: Grundpreis für die 22 mm breite Zeile, 1 mm hoch, 10 Rpf. Im Textteil (83 mm breit) 45 Rpf. je Millimeterhöhe. Ermäßigte Grundpreise im Anzeigenteil für private Kleine Anzeigen und Familienanzeigen 22 mm breit, je Millimeter 7 Rpf. Weitere ermäßigte Preise und Nachlässe lt. Anzeigenpreisliste. Zurzeit ist Preisliste Nr. 7 gültig. — D.-A. II. V. 1938: 34 000.